

## **Verordnung der Gemeinde Kramsach zur Lärmbekämpfung (Lärmschutzverordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 29.03.2021 aufgrund von Art. 118 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021, § 18 TGO 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 und § 2 Gesetz vom 6. Juli 1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetz), LGBl. Nr. 60/1976 in der Fassung LGBl. Nr. 161/2020, zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes für das gesamte Gemeindegebiet von Kramsach, folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten**

- (1) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsensen, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben udgl.
- (2) Die im Abs. 1 genannten lärmeregenden Arbeiten sind außerdem in einem Umkreis von 50 Metern von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen und von Friedhöfen während Beerdigungen untersagt.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung bei Winterdiensttätigkeiten, die zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich sind.

### **§ 2 Benützung von Tongeräten**

- (1) Die Benützung von Tonempfangs- und –wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräten, Autoradios, Mobiltelefone, Tablets udgl. ist im Freien, insbesondere in Öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für behördlich bewilligte öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie

für Organe von Behörden sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätzen oder Einsatzübungen notwendig ist.

- (2) In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages dürfen o.a. Geräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welcher sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

### **§ 3 Geltungsbereich**

Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes i. S. des § 5 Landespolizeigesetzes nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.11.1978 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Bernhard Zisterer

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 30.03.2021

Abgenommen am: 14.04.2021